

## § 7 h EStG

### Steuerliche Abschreibung

Im Sanierungsgebiet können nach § 7h Einkommensteuergesetz die Kosten für die Behebung von Baumängeln im Jahr der Herstellung und in den 7 folgenden Jahren mit jeweils 9 % und in weiteren 4 Jahren mit jeweils 7 % im Rahmen der Einkommensteuererklärung abgeschrieben werden.

Diese Möglichkeit setzt voraus, dass der Bauherr/die Bauherrin vor Baubeginn eine Vereinbarung mit der Stadt über die durchzuführenden Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten abschließt.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen legen der Bauherr/die Bauherrin der Stadt eine Zusammenstellung der angefallenen Kosten und die bezahlten Rechnungen vor. Die Stadt erstellt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Für die näheren Einzelheiten empfiehlt sich ein Gespräch mit dem Steuerberater.